

II-1065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 57713

1980-05-13

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL

und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend die Befreiung von der Gebühr für die Vornahme einer
Namensänderung aufgrund des Erlasses des Bundesministers
für Inneres vom 14.12.1979

Aufgrund des Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979, der eine Schriftbereinigung in Ansehung der Schreibweise von Familiennamen mit der - historisch bedingten - Buchstabenkombination "hs", welche nunmehr als "ß" bzw. "ss" in die Personenstandsbücher bzw. in andere Urkunden einzutragen ist, vorsieht, ergibt sich für eine Reihe von Personen die Notwendigkeit, alle bisherigen urkundlichen Eintragungen in diesem Sinne abändern zu lassen. Sofern die Betroffenen jedoch Wert darauf legen, in ihren Familiennamen die Buchstabenkombination "hs" beizubehalten und einen diesbezüglichen Antrag stellen, handelt es sich hiébei in rechtlicher Hinsicht um eine Namensänderung, für welche ein Gesamtbetrag von S 3.500,- zu entrichten ist.

Von diesen S 3.500,- stellen S 2.000,- eine Gebühr nach § 14 Tarifpost 2 Gebührengesetz 1957 dar. Im Hinblick auf die besonders gelagerte Fallgestaltung aufgrund des eingangs bezeichneten Erlasses des Bundesministers für Inneres und den verständlichen Wunsch zahlreicher Betroffener, die bisherige Schreibweise ihres Familiennamens beizubehalten, erscheint es in hohem Maße unbillig, sie gewissermaßen dazu zu zwingen, entweder eine neue Schreibweise widerspruchslos zu akzeptieren oder aber eine Gebühr von S 2.000,- zu entrichten; dies insbesondere deshalb, weil die Betroffenen ohne den Erlaß vom 14.12.1979 von sich aus überhaupt kein Interesse an einer Namensänderung gehabt hätten und daher nicht freiwillig, sondern nur not-

gedrungen einen solchen Antrag stellen. Es sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß sie sich ohne den Zwang, zur Entrichtung einer Gebühr verhalten zu werden, freiwillig entscheiden können, ob sie an der bisherigen Schreibweise ihres Familiennamens festhalten oder aber die durch den Erlass bewirkte Änderung annehmen wollen.

Hiezu bedürfte es jedoch der Schaffung einer Sonderbestimmung (etwa im Wege einer Novellierung des Gebührengesetzes), die eine Gebührenbefreiung vorsieht. Eine solche Sonderregelung würde im übrigen keine grundlegende Neuerung auf dem Gebiete des Gebührenwesens darstellen, da bereits nach der derzeitigen Rechtslage zahlreiche spezielle Gebührenbefreiungen von Gesetzes wegen vorgesehen sind.

Bis zum Inkrafttreten einer solchen Gebührenbefreiung müßte seitens des Bundesministeriums für Finanzen dafür Sorge getragen werden, daß - im Zusammenhang mit Namensänderungen aufgrund des Erlasses vom 14.12.1979 - bereits fällig gewordene Abgabenschuldigkeiten auf Antrag der Abgabepflichtigen ganz nachgesehen werden, da ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre (§ 236 Abs. 1 BAO).

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E :

- 1) Werden Sie die erforderlichen Maßnahmen für eine ehestens in Kraft tretende Novellierung des Gebührengesetzes 1957 (in der derzeit geltenden Fassung) oder für die Schaffung einer anderen, in ihren Auswirkungen gleichzuhaltenden gesetzlichen Sonderregelung ergreifen, um jenen Personen, die vom Erlass des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979 betroffen sind, die Beibehaltung der bisherigen Schreibweise ihres Familiennamens ohne Entrichtung einer Gebühr zu ermöglichen?
- 2) Werden Sie im Erlasswege die erforderlichen Weisungen erteilen, daß im Zusammenhang mit Namensänderungen aufgrund des Erlasses des Bundesministers für Inneres vom 14.12.1979 bereits fällig gewordene Abgabenschuldigkeiten gemäß dem § 236 Abs. 1 BAO nachgesehen und die Betroffenen angeleitet werden, einen diesbezüglichen Antrag auf Befreiung zu stellen?